



EBA/GL/2020/08

25. Juni 2020

Leitlinien zur Änderung der Leitlinien EBA/GL/2020/02

zu gesetzlichen Moratorien und Moratorien ohne Gesetzesform für
Darlehenszahlungen vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise

Inhalt

1. Zusammenfassung

3

1. Zusammenfassung

Der Ausbruch der COVID-19-Pandemie und die in vielen Ländern weltweit und in der Europäischen Union (EU) ergriffenen Gegenmaßnahmen, darunter verschiedene Ausgangsbeschränkungen, haben erhebliche wirtschaftliche Folgen. Insbesondere könnten viele Unternehmen und Privatpersonen, die von der Krise betroffen sind, mit Liquiditätsengpässen und Schwierigkeiten bei der fristgerechten Erfüllung ihrer finanziellen und sonstigen Verpflichtungen konfrontiert sein.

Vor diesem Hintergrund hat die EBA eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um die Flexibilität des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalrahmens deutlich zu machen und als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie operative Hilfe zu leisten. Eine der wichtigsten Maßnahmen der EBA war die Veröffentlichung der Leitlinien zu gesetzlichen Moratorien und Moratorien ohne Gesetzesform für Darlehenszahlungen vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise (EBA/GL/2020/02, im Folgenden „Leitlinien zu Moratorien“).¹ Die Leitlinien zu Moratorien enthalten die Kriterien, die gesetzliche Moratorien und Moratorien ohne Gesetzesform erfüllen müssen, damit die automatische Neueinstufung als „Stundung“ und die automatische Bewertung krisenbedingter Restrukturierungsmaßnahmen nicht angewendet werden müssen. Unter den Bedingungen wurde vereinbart, die Leitlinien zu Moratorien zeitlich zu begrenzen; daher soll das Moratorium vor dem 30. Juni 2020 angekündigt werden und in Kraft treten (d. h. die Zahlung sollte verschoben werden).

Bei der Herausgabe der Leitlinien zu Moratorien zog die EBA jedoch die Möglichkeit in Betracht, die Frist 30. Juni 2020 je nach der weiteren Entwicklung zu verlängern. Da die Volkswirtschaften der EU noch nicht vollständig geöffnet sind und die COVID-19-Krise die EU-Länder auf unterschiedliche Weise und in unterschiedlichem Tempo getroffen hat, hat die EBA beschlossen, Banken weiterhin bei der Bereitstellung von Finanzmitteln für europäische Unternehmen zu unterstützen, indem sie die Geltungsdauer der Leitlinien um drei Monate verlängert.²

Mit den vorliegenden Leitlinien wird Absatz 10 Buchstabe f der Leitlinien zu Moratorien dahingehend geändert, dass der 30. September 2020 als neue Frist eingeführt wird und an die Stelle des früheren Termins 30. Juni 2020 tritt.

Aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit und des besonderen Schwerpunkts dieser Leitlinien auf Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie hat die EBA beschlossen, in diesem Fall keine öffentlichen Konsultationen und keine Kosten-Nutzen-Analyse durchzuführen. Die EBA hat die Interessengruppe Bankensektor (BSG) von ihrer Absicht in Kenntnis gesetzt, die Leitlinien herauszugeben, ohne die BSG jedoch um eine Stellungnahme zu ersuchen.

¹ <https://eba.europa.eu/eba-publishes-guidelines-treatment-public-and-private-moratoria-light-covid-19-measures>

² <https://eba.europa.eu/eba-extends-deadline-application-its-guidelines-payment-moratoria-30-september>.

EBA/GL/2020/08

25. Juni 2020

Leitlinien zur Änderung der Leitlinien EBA/GL/2020/02

zu gesetzlichen Moratorien und
Moratorien ohne Gesetzesform für
Darlehenszahlungen vor dem Hintergrund
der COVID-19-Krise

1. Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010³ herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sollten für sie geltende Leitlinien in geeigneter Weise (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) in ihre Praktiken integrieren, einschließlich der Leitlinien, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. In Übereinstimmung mit Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 26. August 2020 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen oder andernfalls die Nichteinhaltung begründen. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2020/08“ zu übermitteln. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, im Namen ihrer Behörde die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung der Leitlinien zu bestätigen. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Mitteilungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 auf der Website der EBA veröffentlicht.

³ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

2. Adressaten

5. Diese Leitlinien richten sich an zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 und an Kreditinstitute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

3. Umsetzung

Geltungsbeginn

6. Diese Leitlinien gelten ab dem 25. Juni 2020.

4. Änderungen

7. Absatz 10 Buchstabe f der Leitlinien EBA/GL/2020/02 zu gesetzlichen Moratorien und Moratorien ohne Gesetzesform für Darlehenszahlungen vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise wird wie folgt geändert:

„(f) Das Moratorium wurde als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie eingeführt und tritt vor dem 30. September 2020 in Kraft. Diese Frist kann jedoch in Zukunft geändert werden, je nachdem, wie sich die aktuelle Lage im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie entwickelt.“